

Kostentarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Dienst- und
Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Adendorf außerhalb der Pflichtauf-
gaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), erhalten die nachstehenden Bestimmungen folgende Fassung:

Kostentarif

I Personal

1. Feuerwehrtechnisches Personal je Feuerwehrmann/- Frau
und Stunde (einschl. Dienst in der Werkstatt) 25,00 €

II Fahrzeuge

Je Stunde und Fahrzeug

1. Löschfahrzeuge und Rüstfahrzeuge 50,00 €

2. Einsatzleitwagen (ELW) 30,00 €

3. Mannschaftstransportfahrzeug (MTF) 25,00 €

4. Sonstige Feuerwehrfahrzeuge 20,00 €

III Feuerwehrtechnisches Gerät

Je Stunde und Gerät

1. Tragkraftspritze (FP) 20,00 €

2. Stromerzeuger 15,00 €

3. Motorsäge 15,00 €

4. Be- und Entlüftungsgerät 10,00 €

5. 1 Pressluftatmer je Einsatz 20,00 €

6. Tauchpumpe 10,00 €

IV Sonstiges und Auslagen

1. Für einen böswilligen Fehlalarm oder eine grundlose Alarmierung der Feuerwehr wird eine Gebühr von 500,00 € erhoben. Muss die Feuerwehr nach Alarmierung nicht ausrücken, wird die Gebühr um 50 % ermäßigt.
- 1.1. Für einen Fehlalarm durch eine Brandmeldeanlage wird eine Gebühr von 150,00 € erhoben. Bei einem erstmaligen Fehlalarm innerhalb eines Kalenderjahres durch eine Brandmeldeanlage kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden.
2. Hilfe- und Sachleistungen, die im Gebührentarif nicht enthalten sind, sind wie gleichwertige Leistungen zu berechnen.
3. Ersatzteile und verbrauchtes Material sind zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich 10 % Vorbehaltskosten zu erstatten.
4. Bei Einsätzen von mehr als 3 Std. können die Kosten für Erfrischungen und Verpflegung gesondert berechnet werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01.07.2010 in Kraft.

Gemeinde Adendorf, den 22.06.2010

Pritzlaff
Bürgermeister